Geheimhaltungsvereinbarung

(nachstehend “Vereinbarung” genannt)

zwischen der

DCEM - Die CE-Mentoren Dr. Ostermann & Partner Ingenieure

Auf dem Senkel 40, 53859 Niederkassel, Deutschland, vertreten durch die Partner Hans Joachim Ostermann und Dr. Björn Ostermann, ebenda, (nachstehend "DCEM" genannt)

und

**NAME Kunde**

**[Adresse]**

(nachstehend "Kunde" genannt)

(DCEM und Kunde nachstehend einzeln “Partei” und zusammen “Parteien” genannt)

**DCEM organisiert und veranstaltet Seminare/Workshops zu verschiedenen Themen der Produktsicherheit und Produkthaftung, insbesondere im Zusammenhang mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.**

**Der Kunde ist interessiert an der Durchführung von Seminaren / Workshops zum Thema [...]**

(nachstehend “Projekt” genannt);

Im Rahmen des Projekts wird DCEM von dem Kunden sowie der Kunde von DCEM Vertrauliche Informationen erhalten, zu deren Geheimhaltung sich die Parteien verpflichten wollen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. DCEM wird im Zusammenhang mit dem Projekt vom Kunden Zugang zu vom Kunden zu bestimmenden Vertraulichen Informationen erhalten. In diesem Fall ist
   1. Die “informationsgebende Partei” der Kunde
   2. Die “informationsempfangende Partei” die DCEM
2. Der Kunde wird im Zusammenhang mit dem Projekt von DCEM Zugang zu von DCEM zu bestimmenden Vertraulichen Informationen erhalten. In diesem Fall ist
   1. Die “informationsgebende Partei” die DCEM
   2. Die “informationsempfangende Partei” der Kunde
3. „Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, die die informationsgebende Partei der informationsempfangenden Partei oder Berechtigten Personen im Zusammenhang mit dem Projekt direkt oder indirekt gleich ob schriftlich, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form zugänglich macht oder der informationsempfangenden Partei auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
   1. Informationen sind insbesondere – jedoch nicht ausschließlich, alle technischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit , das Personal oder die Geschäftsführung betreffenden Informationen einschließlich Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen, Materialien oder Dokumentationen wie Designs, Pläne, Modelle, Zeichnungen, Ausdrucke, Proben, Folien, Bilder, Negative, Filme, Spezifikationen, Reporte, Manuskripte, Anleitungen, Daten auf Speichermedien, Datenbanken, Software und Knowhow, unabhängig von Patentierung oder anderem Schutz geistigen Eigentums.
   2. Vertrauliche Informationen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss zwischen den Parteien vereinbart werden.
      * Die Wasserzeichen [Vertraulich], [Streng Vertraulich], [Geheim], [Streng Geheim], [nur für den internen Gebrauch], [nur für die interne Verwendung], [nur für DCEM] und [nur für Kunde] gelten als vereinbarte Kennzeichnung Vertraulicher Informationen.
      * Kennzeichnungen mit ähnlicher Bedeutung und/ oder in anderer Sprache gelten nicht automatisch als vereinbart. Diese Kennzeichnungen müssen individuell vereinbart werden.
   3. Der informationsempfangenden Partei ist die Möglichkeit einzuräumen, den Empfang von Vertraulichen Informationen vor deren Übersendung/Übermittlung abzulehnen. Bis zur Zustimmung seitens der informationsempfangenden Partei wird davon ausgegangen, dass die informationsempfangende Partei den Empfang ablehnt.
   4. Informationen in elektronischer, digitaler oder jeder anderen Form sind nur dann vertraulich, wenn sich beide Parteien vor deren Weitergabe auf die Art und Sicherung der Weitergabe verständigt haben und beide Parteien mit der Weitergabe und Sicherheit einverstanden sind.   
      Kenntnisnahme der Informationen durch Unbefugte, die aus nicht ausreichender Sicherheit bei deren Weitergabe hervorgeht, gehen ausschließlich zu Lasten der informationsgebenden Partei.

Als nicht ausreichende Sicherheit gilt einschließlich – jedoch nicht ausschließlich

* + - die Fehlende / unzureichende Verschlüsselung im Emailverkehr / bei Datenübermittlung
    - das Speichern des Datenverkehrs auf Servern Dritter, z.B. Emailserver, Cloudserver

1. „Berechtigte Personen“ sind Organe und Mitarbeiter (einschließlich freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte) der informationsempfangenden Partei.
2. „Dritte“ im Sinne dieser Vereinbarung sind auch andere Gesellschaften, die demselben Konzern wie eine der Parteien angehören, insbesondere verbundene Unternehmen nach § 15 ff. AktG.
   1. Nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten externe Referenten, die durch den Kunden für die Durchführung des Projekts im Rahmen der Auftragsvergabe an die DCEM gebucht worden sind. Ferner gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung Anwälte, die eine Partei im Zusammenhang mit dem Projekt beauftragt.
   2. Es obliegt dem Kunden, den Referenten zur Geheimhaltung nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten.
3. Die informationsempfangende Partei verpflichtet sich:
   1. die Vertraulichen Informationen der informationsgebenden Partei gegenüber Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der informationsgebenden Partei offen zu legen und jede Vertrauliche Information streng geheim und vertraulich zu halten, unbefugten Gebrauch oder Vervielfältigung der Vertraulichen Information zu verhindern und alle in angemessener Weise erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu bewahren , mindestens aber diejenigen Vorkehrungen zu treffen, mit denen sie besonders sensible Informationen selbst schützt.
   2. sicherzustellen, dass jede Berechtigte Person, die Vertraulichen Informationen erhält, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informiert ist und verpflichtet ist, die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit mindestens in dem aus dieser Vereinbarung ergebenden Umfang einzuhalten.
   3. nicht ohne schriftliche Einwilligung der informationsgebenden Partei, deren Vertrauliche Informationen zu einem anderen Zweck als für das Projekt zu gebrauchen, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich nicht zum Zweck des Erwerbs von Rechten zum Schutz von geistigem Eigentum zu nutzen.
   4. die Vertraulichen Informationen nur gegenüber Berechtigten Personen offenzulegen, deren Kenntnis der Informationen zur Durchführung des Projekts erforderlich ist.
   5. auf schriftliche Aufforderung der informationsgebenden Partei sämtliche Vertraulichen Informationen, die von der informationsgebenden Partei zur Verfügung gestellt wurden, mit allen Reproduktionen und Kopien nach Wahl der informationsgebenden Partei dieser zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen) sowie gleichzeitig alle anderen Materialien – einschließlich der von der informationserhaltenden Partei selbst erstellten Materialien –, die Vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf diese erlauben, nach Wahl der informationsgebenden Partei dieser zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Die Kosten hierfür trägt die informationsgebende Partei.
      * Da bei der Vervielfältigung von Informationen elektronische Kopien in den genutzten Geräten entstehen, muss die informationsgebende Partei vor der Lieferung der Vertraulichen Informationen darauf hinweisen, dass diese nicht vervielfältigt werden dürfen.  
        Unterlässt die informationsgebende Partei diesen Hinweis kann sie trotzdem eine Vernichtung der zur Vervielfältigung genutzten Geräte verlangen. Die hierbei entstehenden Kosten für die Vernichtung, die Neubeschaffung und den dadurch entstehenden Aufwand und Gewinnausfall gehen jedoch zu Lasten der informationsgebenden Partei.
   6. auf schriftliche Aufforderung der informationsgebenden Partei nach erfolgreicher Vernichtung / Rückgabe der Vertraulichen Informationen nach Ziffer 5. (e) der informationsgebenden Partei eine schriftliche Bestätigung über die Vernichtung / Rückgabe sämtlicher ihr zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen auszuhändigen.

Weiterhin sind sich die Parteien darüber im Klaren:

* 1. dass die Regelungen der Punkte 6 a) bis 5 f) nicht anwendbar sind, auf Vertrauliche Informationen, die nach zwingendem Recht gespeichert werden müssen, vorausgesetzt, dass solche Vertrauliche Informationen oder Kopien hiervon nach den in dieser Vereinbarung dargelegten Bestimmungen einer unbeschränkten Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen bis sie gegebenenfalls zurückgegeben oder gelöscht werden.
  2. dass die Regelung des Punktes 6 e) nicht anwendbar ist, auf Vertrauliche Informationen, die zur Vertragsabwicklung des Projektes gespeichert werden müssen.

1. Die Geheimhaltungsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen, die sich aus und/oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, sollen nicht auf Vertrauliche Informationen anwendbar sein, die die informationsempfangende Partei:
   1. in anderer Art als durch die Verletzung der Regelungen dieser Vereinbarung durch die informationsempfangende Partei oder Berechtigte Personen bereits öffentlich zugänglich sind oder später öffentlich zugänglich werden;
   2. bereits vor Offenlegung und ohne Verpflichtung zur Verschwiegenheit rechtmäßig in ihrem Besitz hatte;
   3. durch einen Dritten ohne Verstoß gegen Verschwiegenheitsverpflichtungen und ohne dass die informationsempfangende Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde, rechtmäßig erhält;
   4. durch eine Berechtigte Person vollständig unabhängig von jeglicher Vertraulichen Information der informationsgebenden Partei und in Unkenntnis und ohne Zugang zu dieser entwickelt oder hervorgebracht wurden;
   5. aufgrund Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist, wobei die informationsempfangende Partei alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken. Hält sich die informationsempfangende Partei derart für verpflichtet, wird sie die informationsgebende Partei rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit diese die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird die informationsempfangende Partei der informationsgebenden Partei unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen der auskunftssuchenden Stelle mitteilen, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Die informationserhaltende Partei wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss;.
   6. vor der beidseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung von der informationsgebenden Partei (bspw. aufgrund eines vorherigen Gschäftskontaktes);
   7. ohne Kennzeichnung nach Ziffer 3 (b) erhält;
   8. mit Kennzeichnung nach Ziffer 3 (b) erhält, die aber erst nach dem Erhalt der so gekennzeichneten Vertraulichen Information zwischen den Parteien vereinbart wurde; oder
   9. ohne Anmeldung durch die informationsgebende Partei oder trotz Ablehnung durch die informationsempfangende Partei nach Ziffer 3 (c) erhält.

Der informationsgebenden Partei obliegt der Nachweis, dass keiner der Punkte 7 (a) bis (i) zutrifft.

Keine Partei kann davon ausgehen, dass die andere Partei Informationen auf Grund Ihres Inhalts selbsttätig als Vertrauliche Information einstuft.

Der Teil der Vertraulichen Information ist als öffentlich zugänglich oder als Vorbesitz der Partei anzusehen, wenn die Vertrauliche Information von einer allgemeineren Information im öffentlich zugänglichen Bereich oder einer allgemeineren Information im Vorbesitz der Partei erfasst ist oder wenn sie aus der Kombination einer öffentlich zugänglichen Information und einer im Besitz der Partei befindlichen Information abgeleitet werden kann.

Informationen die beweisen oder darauf schließen lassen, dass die informationsgebende Partei einen Rechtsbruch begeht sind keine Vertraulichen Informationen.

Die Existenz, sowie der Inhalt dieser Vereinbarung sind keine Vertraulichen Informationen.

Die Durchführung des Projektes und die Beteiligung beider Parteien sind keine Vertraulichen Informationen, wohl aber die wirtschaftlichen Konditionen.

1. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass das Einverständnis mit den Regelungen dieser Vereinbarung notwendig ist, um die Eigentümerinteressen der anderen Partei zu schützen. Die Parteien erkennen an und akzeptieren des Weiteren, dass jeder unbefugte Gebrauch oder jede Offenlegung von Vertraulichen Informationen gegenüber einem Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung zu einem irreparablen und bleibenden Schaden bei der anderen Partei führen kann. Die Parteien sind einverstanden, dass im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung die andere Partei berechtigt ist, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen - inklusive der Geltendmachung von einstweiligem Rechtsschutz vor einem zuständigen Gericht - durchzuführen, um die Durchsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung zu erreichen.
2. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass Ihnen im Falle der Verletzung dieser Geheimhaltungserklärung durch die andere Partei keine Zahlung einer Vertragsstrafe zusteht.
3. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass neben der Vereinbarung, dass die informationsgebende Partei berechtigt ist, ihre Vertraulichen Informationen offenzulegen, die informationsgebende Partei keine Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art – weder ausdrücklich noch stillschweigend – hinsichtlich der Vertraulichen Informationen abgibt und insbesondere, aber nicht abschließend, keine Haftung der informationsgebenden Partei aus oder in Verbindung mit der Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder deren Geeignetheit/ Verwendbarkeit für einen (bestimmten) Zweck besteht.
4. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass außer den in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten Rechten, die informationsempfangende Partei weder ausdrücklich noch stillschweigend andere Rechte und/oder Berechtigungen bezüglich der Vertraulichen Informationen gewährt werden. Das Eigentum und jegliche andere Schutzrechte bezüglich der Vertraulichen Informationen oder physischen Speichermedien sollen bei der informationsgebenden Partei verbleiben.
5. Diese Vereinbarung ist für eine Dauer von drei (3) Jahren ab Unterzeichnung gültig. Die Parteien erkennen an, dass darüber hinaus das Copyright der informationsgebenden Partei bei der Weitergabe der Vertraulichen Informationen gilt.
6. Vertrauliche Informationen bleiben Eigentum der informationsgebenden Partei. Sie dürfen nur vervielfältigt werden, wenn dies für die Zwecke dieser Vereinbarung oder des Projektes erforderlich ist. Vervielfältigungen, die unvermeidlich auf Grund der technischen Gegebenheiten im Rahmen der elektronischen Datenübertragung entstehen, sind keine Vervielfältigungen im Sinne dieser Vereinbarung.
7. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass diese Vereinbarung jede vorherige mündliche oder schriftliche, ausdrückliche oder stillschweigende oder in sonstiger Form getroffene Verständigung, Absprache und Vereinbarung zwischen den Parteien mit Bezug hierzu verdrängt und ersetzt.
8. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass Ergänzungen, Änderungen oder Modifikationen dieser Vereinbarung ungültig sind, sofern sie nicht schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Das gilt auch für jede Abänderung dieser Voraussetzung.
9. Diejenigen Personen, die diese Vereinbarung im Auftrag ihrer jeweiligen Unternehmen unterzeichnen, versichern, dass sie die Befugnis haben, ihr Unternehmen mit Rechtswirkung zu verpflichten.
10. Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein sollte, bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung wirksam und gültig. Das gleiche gilt, falls diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine solche, angemessene Bestimmung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
11. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass diese Vereinbarung deutschem Recht unterliegt unter Ausschluss der Kollisionsregeln und, dass sie dementsprechend ausgelegt werden soll. Ferner anerkennen und akzeptieren die Parteien, dass für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, abschließend und ausschließlich – soweit gesetzlich zulässig – der Gerichtstand Siegburg ist. Die Parteien halten die Tatsache des Verfahrens und jegliche Information oder Dokumente mit Bezug dazu oder die im Rahmen dessen offengelegt wurden, vertraulich.
12. Diese Vereinbarung begründet keine Pflicht zur exklusiven Zusammenarbeit und begründet keine Gesellschaft jeglicher Rechtsform oder andere bindende Form der Zusammenarbeit der Parteien. Ausserdem stellt diese Vereinbarung keine Verpflichtung zum Abschluss zukünftiger Vereinbarungen dar.
13. Diese Vereinbarung wird mit dem Datum der letzten Unterschrift unter dieser Vereinbarung wirksam.
14. Unterschriebene elektronisch übermittelte Fassungen dieser Vereinbarung werden als Originaldokumente betrachtet.

Als Beweis der Zustimmung zum Inhalt der vorstehenden Vereinbarung, haben die Parteien nachstehend folgende Unterschriften geleistet und jede Seite einzeln abgezeichnet.

**Für DCEM - Die CE-Mentoren Dr. Ostermann & Partner Ingenieure:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort / Datum |  | | Unterschrift | |
|  |  | | Dr. Björn Ostermann (Partner) | |
|  | | |  | | --- | |  | |  | | |

**Für den Kunden:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort / Datum |  | | Unterschrift | |
|  |  | | Name | |
|  | | |  | | --- | | Unterschrift | | Name | | |